



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **2 1 - V - 6 4 - 0 0 0 2**
(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) IV

Wiederkehrende Sicherheitsprüfungen von baulichen Anlagen (insbesondere Sonderbauten)
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
		<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent

Axel I m h o l z
Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 2.136.677,04 €
 in %: 6,0%

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	X	2022	Gutachter	150.000			1300016	606998	Technikleistungen
	X	2022	Dokumentation	8.000			1300016	606998	Technikleistungen
Summe einmalige Kosten:				158.000 p.a.					

	X	ab 2023	Gutachter	150.000			1300016	606998	Technikleistungen
	X	ab 2023	Dokumentation	8.000			1300016	606998	Technikleistungen
Summe Folgekosten:				158.000 p.a.					

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Alle Gebäude der LHW müssen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hin überprüft werden. Dies betrifft insbesondere Sonderbauten auf Grund der Regelungen in der Hessischen Bauordnung (HBO). Seit der Änderung der HBO im Jahr 2002 überprüft die Bauaufsicht die Bauten in öffentlicher Trägerschaft nicht mehr. Dies hat dazu geführt, dass die Durchführung der Sonderbaukontrollen von den einzelnen liegenschaftsverwaltenden Fachämtern uneinheitlich gehandhabt wurden. Es soll daher geregelt werden, wie die regelmäßigen Kontrollen baulicher Anlagen (insbesondere Sonderbaukontrollen) in der Kernverwaltung der LHW zukünftig zentral organisiert werden.

Anlagen:

1. Liste der Sonderbauten
2. Checkliste

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

1.1 gemäß Hessischer Bauordnung (HBO), regelmäßige Sicherheitskontrollen insbesondere an Sonderbauten zu veranlassen sind und derartige Kontrollen auch erforderlich sind, um eine Verletzung zivilrechtlicher Verkehrssicherungspflichten zu verhindern. Die liegenschaftsverwaltenden und budgetführenden Fachdezernate/-ämter sind daher verpflichtet, an ihren Liegenschaften regelmäßig entsprechende Kontrollen durchführen zu lassen. Seit der Änderung der HBO im Jahr 2002 überprüft die Bauaufsicht nicht mehr die Bauten in öffentlicher Trägerschaft. Dies hat dazu geführt, dass die Durchführung der Sonderbaukontrollen von den einzelnen liegenschaftsverwaltenden Fachämtern im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung uneinheitlich gehandhabt wurde.

1.2 die Durchführung der Sicherheits-/Sonderbaukontrollen durch die fachlichen Kernkompetenzen der liegenschaftsverwaltenden Bauherrendezernate/-ämter nicht abgedeckt werden kann und die dezentrale Einrichtung entsprechend baufachlich qualifizierter Einheiten offensichtlich unwirtschaftlich wäre.

1.3 das Personalbudget für das für die Umsetzung notwendige Personal im Haushalt 2021 vorhanden ist und auch in den Eckwerten 2022/23 zur Verfügung steht.

1.4 zur Durchführung der Sicherheits-/Sonderbaukontrollen die Unterstützung durch externe Gutachter erforderlich wird.

2. Es wird beschlossen, dass

2.1 zum Stellenplan 2022/2023 im Hochbauamt zwei Vollzeitplanstellen im Stellenwert A14 BBesG und A13 h.D BBesG zur Koordinierung von Sonderbaukontrollen geschaffen werden. Die Planstellen können vorab der Beschlussfassung und der Genehmigung des Stellenplans überplanmäßig zum 01.09.2021 ausgeschrieben und besetzt werden. Der Stellenwert ist vor einer Ausschreibung mit Dez. I/ 15 durch Vorlage einer Stellenbeschreibung abzustimmen.

2.2 die Regelungen zur aufbauorganisatorischen Verortung dieser Aufgabenwahrnehmung durch Dez. IV/ 64 in Abstimmung mit Dez. I/ 15 nach Beschlussfassung zu dieser Sitzungsvorlage erfolgt.

2.3 im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018ff das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals von Dezernat IV/64 ab 01.09.2021 um 2 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu erhöhen ist.

2.4 die Kosten in Höhe von voraussichtlich 150.000 € jährlich für die externen Gutachter und 8.000 € zur rechtssicheren Dokumentation der Prüfungen für das Jahr 2021 auf der Basis der Istkosten budgetneutral bei Dezernat IV/64 zur Verfügung gestellt werden. Ab 2022 werden diese Mittel dem Budget von Dezernat IV/64 zum Haushalt budgetneutral zugesetzt.

2.5 über die Kosten in Höhe von voraussichtlich ca.160.000 € jährlich für die externen Gutachter und die rechtssichere Dokumentation der Prüfungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden wird. Sollten Dezernat IV/64 die zusätzlichen Mittel nicht zugesetzt bekommen, erfolgt die Finanzierung der Gutachter und der Dokumentation aus den Budgets der Fachdezernate für die jeweiligen Liegenschaften. Sollten in 2021 bereits externe Kosten anfallen, werden diese aus den Budgets der Dezernate gedeckt.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Wesentliche rechtliche Grundlage für die Thematik ist die Hessische Bauordnung (HBO).

Die wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfungen (Ortsbesichtigungen) von Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO) gehören zu den nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen (§ 61 Abs. 2 HBO) der Bauaufsichtsbehörden. In der Regel werden sie alle fünf Jahre durchgeführt, um Sicherheitsdefizite rechtzeitig zu erkennen und Schaden abzuwenden.

Die Bauaufsicht ist seit dem Jahr 2002 allerdings nur noch dazu verpflichtet, diese Kontrollen an Sonderbauten in privater Trägerschaft durchzuführen.

Sonderbaukontrollen an Gebäuden in öffentlicher Trägerschaft müssen in eigener Verantwortung dieser Träger durchgeführt werden, denn die derzeitige Fassung der HBO weist der öffentlichen Bauherrschaft die Verantwortung dafür zu, dass der Zustand baulicher Anlagen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 79 Abs. 6 Satz 1 HBO).

Unabhängig davon trifft den Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer auch eine zivilrechtliche Zustandsverantwortlichkeit in Form der Verkehrssicherungspflicht, nach der das Grundstück bzw. Gebäude so beschaffen sein muss, dass niemand zu Schaden kommt. Eine Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht kann zu einer Haftung der Landeshauptstadt Wiesbaden führen. Auch eine persönliche Haftung der handelnden Personen sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit können nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Überwachung sämtlicher baulicher Anlagen (insbesondere der Sonderbauten) geboten.

Gemäß § 60 Abs. 2 HBO sind die Bauaufsichtsbehörden zur Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben angemessen mit geeigneten Fachkräften, insbesondere mit Angehörigen des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen, zu besetzen. Dies gilt analog, wenn andere Stellen die Sonderbaukontrollen durchführen.

Grundsätzliches

Bis zum Jahr 2002 wurden alle städtischen Sonderbauten regelmäßig von der Bauaufsicht überprüft. Mit Inkrafttreten der neuen Hessischen Bauordnung am 01.10.2002 ist die Bauaufsicht nicht mehr für die wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfungen an Bauten in öffentlicher Trägerschaft zuständig.

Mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 22.01.2004 wurde den Trägern von Sonderbauten in öffentlicher Trägerschaft jedoch dringend empfohlen, wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten durchzuführen.

Im Zuge der Verwaltungsreform und der seit 2002 erfolgten Konsolidierungsrunden wurde daher

seitdem bei der Bauaufsicht auch kein Personal mehr für die wiederkehrende Prüfung der städtischen Gebäude vorgehalten.

Durch die Änderung der HBO, aber auch aufgrund zivilrechtlicher Vorgaben zur Betreiberverantwortlichkeit des Eigentümers, liegen seitdem allerdings die alleinige Zustandsverantwortung und die damit verbundene Notwendigkeit zur Durchführung von wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfungen für bauliche Anlagen bei den Bauherrendezernaten/-ämtern der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Besonderes Augenmerk muss dabei auf Sonderbauten gelegt werden (Definition in § 2 Abs. 9 HBO), wie z. B. Schulen, Bürgerhäuser, Versammlungsstätten, Sporthallen und Kindergärten, da bei Sonderbauten von einem erhöhten Gefährdungspotential für Betreiber und Nutzer ausgegangen werden muss. Die Landeshauptstadt Wiesbaden besitzt im Bereich der Kernverwaltung rund 150 Liegenschaften mit Sonderbauten, die eine Gesamtfläche von rund 625.000 m² aufweisen.

Wiederkehrende Prüfungen und Nachprüfungen von (Sonder-)bauten sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Bauherrenämter/-dezernate die Zustandsverantwortung für ihre Liegenschaften tatsächlich übernehmen können. Die Sonderbaukontrollen sind dabei nicht zu verwechseln oder gar zu ersetzen durch die Gefahrenverhütungsschauen der Brandschutzdienststellen, die sich im Wesentlichen auf das Thema Brandschutz beschränken.

Sonderbaukontrollen hingegen erfordern eine umfassende Überprüfung aller sicherheitsrelevanten Aspekte eines Bauwerks, wie zum Beispiel auch der kompletten Haustechnik sowie der Standsicherheit. Die zu untersuchenden Elemente sind abhängig von den spezifischen Gegebenheiten eines Gebäudes. Hinweise zu den zu überprüfenden Elementen und zum Umfang der Sonderbaukontrollen bieten u.a. die VDI- Richtlinie 6200 „Standsicherheit von Bauwerken, regelmäßige Überprüfung“ und die „Checkliste zur wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung baulicher Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten)“. Zusätzlich haben das Land Hessen oder Fachgremien der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister (bei länderübergreifenden Problematiken) bei besonders sicherheitsrelevanten Konstruktionen, technischen Einrichtungen oder bestimmten Sonderbauten spezielle Vorschriften für die sicherheitstechnischen Prüfungen festgelegt.

Nach der Änderung der HBO im Jahr 2002 wurde in der Landeshauptstadt Wiesbaden die Durchführung der regelmäßigen und systematischen Sicherheits- und Zustandskontrollen in den Liegenschaften, auch wegen dem dezentral fehlenden baufachlichen Know-how, uneinheitlich gehandhabt. Dies birgt unkalkulierbare Sicherheitsrisiken sowohl für die Betreiber als auch die Nutzer dieser Bauten.

Zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der Liegenschaften und zur Wahrnehmung der Betreiberverantwortung durch die liegenschaftsverwaltenden Bauherrendezernate/-ämter ist es daher zwingend notwendig, sie dabei durch zentral durchgeführte und organisierte wiederkehrende Sicherheitsüberprüfungen zu unterstützen.

Verfahren zur Durchführung von Sicherheitskontrollen

Grundsätzlich zuständig für die Durchführung von Sicherheits-/Sonderbaukontrollen an ihren (Sonder-)bauten sind im Rahmen ihrer Betreiberverantwortung und Eigentümerpflichten die jeweiligen Bauherrendezernate/-ämter. Das baufachliche Know-how zur Erfüllung dieser Aufgabe ist aber dort überwiegend nicht vorhanden. Es ist wirtschaftlich auch nicht sinnvoll, dieses baufachliche Know-how dezentral in allen Bauherrendezernaten/-ämtern aufzubauen.

Die Bauherrendezernate/-ämter sollen zukünftig Dezernat IV/64 als zentrale Stelle mit der Organisation der Sicherheits-/Sonderbaukontrollen beauftragen.

Bei der Durchführung der Sonderbaukontrollen ist es zusätzlich erforderlich, externe Sachverständige und Gutachter einzuschalten. Je nach individueller Problemstellung der Liegenschaften müssen eine Vielzahl von oft sehr speziellen Untersuchungen durchgeführt werden. Diese Fachkenntnisse umfassend durch eigenes Personal abzudecken, wäre nicht wirtschaftlich

darstellbar.

Auch bei einer externen Vergabe der Sicherheitskontrollen bleiben aber Aufgaben im Rahmen der Bauherrenvertretung und Projektleitung, die nicht delegiert werden können. Im Wesentlichen müssen folgende Tätigkeiten intern dauerhaft und stabil organisiert werden:

- Aufbau eines ämterübergreifenden Systems zur Organisation der Sicherheitskontrollen,
- Steuerung und Organisation der Prozesse,
- Bereitstellung aller sicherheitsrelevanten Gebäudedaten, Dokumente, Prüfprotokolle und Pläne,
- Einbindung weiterer Beteiligter wie z.B. Feuerwehr oder sicherheitstechnischer Dienst,
- Objektbezogene Definition der von Externen zu erbringenden Leistungen,
- Erstellung und Aktualisierung von Leistungsverzeichnissen für die Tätigkeiten der Externen,
- Durchführung von Ausschreibungen, Vergaben und Beauftragungen,
- Überwachung der Leistungserbringung,
- Leistungsabrechnung, Rechnungsprüfung, Buchhaltung,
- Bewertung der Ergebnisse von externen Begutachtungen,
- Erstellung von Empfehlungen zur Abarbeitung von Sicherheitsmängeln,
- Wiederkehrende Begehungen nach Abarbeitung von Mängeln, Terminkontrolle, Wiedervorlage,
- Rechtssichere Dokumentation aller Ergebnisse der Sicherheitskontrollen und Mängelbeseitigungen

Die Ergebnisse der externen Gutachter können nicht ungeprüft übernommen werden, sondern müssen von gut qualifiziertem internen Personal bewertet und priorisiert werden, damit im Rahmen der finanziellen Ressourcen die richtigen Entscheidungen getroffen werden.

Zur Erledigung dieser zusätzlichen Aufgaben ist kein internes Personal vorhanden. Aufgrund des Arbeitsumfangs und der erforderlichen Redundanz werden hierfür mindestens zwei entsprechend hoch qualifizierte Ingenieure benötigt. Die Personalkosten und Arbeitsplatzkosten stehen im Budget des Hochbauamtes zur Verfügung. Dazu kommen die erforderlichen Arbeitsmittel, insbesondere zur rechtssicheren Dokumentation der Prüfungen, in Höhe von ca. 8.000 € p.a.

Die Prüfung eines Sonderbaus durch externe Ingenieurbüros kostet nach Erfahrungswerten je nach Komplexität des Gebäudes ca. 3- 5.000 €, im Schnitt also ca. 4.000 €. Werden Auffälligkeiten in einzelnen Bereichen, wie z.B. bei der Statik, entdeckt, werden spezialisierte Gutachter zur vertieften Untersuchung benötigt, hierfür wird mit einem Ansatz von zusätzlich ca. 1.000 € pro Gebäude kalkuliert. Bei rund 150 Sonderbauten und einem Prüfrhythmus von 5 Jahren ergeben sich für diesen Zeitraum also rund 750.000 €.

Bei einem 5-jährigen Prüfrhythmus fallen folglich jährliche Kosten in Höhe von ca. 150.000,00 € für die Prüfung der Sonderbauten durch externe Sachverständige an und in Höhe von ca. 8.000 € zur rechtssicheren Dokumentation der Prüfungen.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

Gemäß DIN 18024-2 - „Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten“ müssen diese barrierefrei ausgebildet werden. Im Rahmen der Sonderbaukontrollen wird überprüft, ob diese Vorschrift eingehalten wird.

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die liegenschaftsverwaltenden Ämter sind sich dessen bewusst, dass sie im Rahmen ihrer Eigentümerpflichten und ihrer Betreiberverantwortung für die Sicherheit ihrer Liegenschaften verantwortlich sind.

Das Hochbauamt hat die Problematik der erforderlichen Sicherheitskontrollen insbesondere an den Sonderbauten aus baufachlicher Sicht mit allen liegenschaftsverwaltenden Ämtern kommuniziert.

Die einhellige Auffassung aller Ämter ist, dass die Baukontrollen unbedingt durchgeführt werden müssen. Weiter ist die einheitliche Auffassung aller Ämter, dass sie dazu baufachlich nicht ausreichend qualifiziert sind, um diese Kontrollen in eigener Regie durchzuführen.

Daher wird die Organisation und Durchführung der Sonderbau- und Sicherheitskontrollen durch eine zentrale entsprechend baufachlich qualifizierte Stelle allgemein befürwortet.

Es ist zu erwarten, dass durch regelmäßige Sonderbau- und Sicherheitskontrollen bisher unbekannte Mängel an den Gebäuden der LHW entdeckt werden. Die Mängel an sich sind allerdings unabhängig davon vorhanden und die Verpflichtung zur Beseitigung von Sicherheitsmängeln kann nicht durch fehlende Kontrollen umgangen werden.

Insbesondere im Falle eines Personenschadens aufgrund von Sicherheitsmängeln an städtischen Liegenschaften wäre nicht auszuschließen, dass dem Magistrat der LHW Organisationsverschulden vorgeworfen werden könnte, wenn keine regelmäßigen Sicherheits- und Sonderbaukontrollen durchgeführt wurden.

Dieses Thema wird seitens Dezernat IV/64 bereits seit den Beratungen zum Doppelhaushalt 2012/2013 kommuniziert (erstmalig mit SV 12-V-64-0001).

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Die Durchführung von Sicherheitskontrollen insbesondere an ihren Sonderbauten ist eine rechtliche Verpflichtung für die LHW in ihrer Eigenschaft als Eigentümer und Betreiber und daher alternativlos.

Wiesbaden, 16. Juni 2021

Axel Imholz
Stadtrat